



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

An den Oberbürgermeister  
der Stadt Remscheid  
42849 Remscheid

**Vorab per Fax 02191 162162**

Datum: 03.03.2015

Seite 1 von 15

Aktenzeichen:

31.02.01-RS-HH 2015-284

bei Antwort bitte angeben

Frau Remke

Zimmer: 299/11

Telefon:

0211 475-2744

Telefax:

0211 475-2488

silvana.remke@

brd.nrw.de

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Mast-Weisz,

mit Schreiben vom 01.12.2014 haben Sie die Beschlussfassung des Rates der Stadt Remscheid über den Haushalt des Jahres 2015/2016 vom 27.11.2014 angezeigt und gleichzeitig den Haushaltssanierungsplan der Stadt Remscheid für die Jahre 2012 bis 2021 zur Genehmigung nach § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz) vorgelegt.

Mit Ihrem Schreiben vom 29.01.2015 lag mir der Haushaltsplan 2015/2016 mit seinen Anlagen gemäß § 1 Abs. 2 GemHVO am 05.02.2015 vollständig vor.

**Die beantragte Genehmigung des am 27.11.2014 vom Rat der Stadt Remscheid beschlossenen Haushaltssanierungsplans wird hiermit gem. § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erteilt.**

**Dem Erreichen des Haushaltsausgleichs in unterschiedlich großen jährlichen Konsolidierungsschritten stimme ich gem. § 6 Abs. 2 Ziffer 1, Satz 3 Stärkungspaktgesetz zu.**

**Der genehmigte Haushaltssanierungsplan tritt gemäß § 6 Abs. 4 Stärkungspaktgesetz an die Stelle des Haushaltssicherungskonzepts nach § 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW).**

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße



Die am 27.11.2014 beschlossene Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 darf somit gemäß § 80 Abs. 5 Satz 5 GO NRW nunmehr öffentlich bekannt gemacht werden.

Das Risiko der Planungssicherheit im Haushaltssanierungszeitraum liegt bei der Stadt Remscheid. Sollten sich die Prognosen der Haushaltsplanung oder die Annahmen der Wirkungen der im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen nicht realisieren und die Ziele des Haushaltssanierungsplanes dadurch gefährdet werden, muss die Stadt Remscheid entsprechende Kompensationsmaßnahmen ergreifen. Auf die Verpflichtung zum Erreichen des jährlichen Haushaltsausgleichs nach dem erstmaligen Erreichen mit Konsolidierungshilfen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 Stärkungspaktgesetz weise ich an dieser Stelle ausdrücklich hin.

### **Begründung**

Die Stadt Remscheid nimmt pflichtig am Stärkungspakt Stadtfinanzen des Landes Nordrhein-Westfalen teil. Mit Verfügung vom 12.12.2012 habe ich den Haushaltssanierungsplan (HSP) der Stadt Remscheid für die Jahre 2012 – 2021 genehmigt.

Die Stärkungspaktteilnehmer haben unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz den HSP jährlich fortzuschreiben und der Bezirksregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Dementsprechend hat der Rat der Stadt Remscheid am 27.11.2014 die erforderliche Fortschreibung des HSP 2012-2021 für die Haushaltsjahre 2015 und 2016 beschlossen. Die Stadt hat die Fortschreibung fristgerecht zur Genehmigung vorgelegt. Der gemäß § 7 Stärkungspaktgesetz erforderliche Bericht zum Stand der Umsetzung des HSP 2012-2021 (zum Stichtag 30.09.2013) wurde der Anzeige beigefügt.

Die Darstellung des erstmalig erreichten Ausgleichs des Haushaltes erfolgt in der vorliegenden HSP-Fortschreibung weiterhin im Jahr 2016



und entspricht damit der Vorgabe des Stärkungspaktgesetzes, wonach die Stadt Remscheid als pflichtige Stärkungspakteilnehmerin den erstmaligen Haushaltsausgleich unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe im Jahr 2016 und von da an jährlich – mit degressiv verminderter Konsolidierungshilfe – zu erreichen hat.

Remscheid hat im Doppelhaushalt 2015/2016 mit einem Defizit von rd. - 10,5 Mio. Euro in 2015 und mit einem positiven Jahresergebnis von rd. +1,2 Mio. Euro in 2016 geplant.

Der gemäß Stärkungspaktgesetz im Jahre 2016 zu erreichende Haushaltsausgleich wird mit einem planmäßigen Überschuss von 1,2 Mio. Euro dargestellt. Gegenüber der HSP-Fortschreibung 2014, welche für 2016 noch einen Überschuss von rd. 0,4 Mio. Euro vorsah, hat sich die Planung damit um rd. 0,8 Mio. Euro verbessert.

Die für die Planung einschlägigen Erlasse des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK) in der aktuellen Fassung wurden im Wesentlichen berücksichtigt. Soweit von diesen Rahmenvorgaben abgewichen wurde, hat die Stadt Remscheid dies begründet. Die Planung der Haushaltsansätze ist nachvollziehbar, beinhaltet jedoch weiterhin Haushaltsrisiken.

Nachdem die Schlüsselzuweisungen 2014 im zweiten Jahr in Folge deutlich hinter der Remscheider Prognose zurückgeblieben sind, können die für das Haushaltsjahr 2015 kalkulierten Schlüsselzuweisungen den Haushalt mit rd. 46,8 Mio. Euro nun positiver als zuletzt erwartet (41 Mio. Euro) prägen. Der starke Zuwachs der Schlüsselzuweisungen korrespondiert mit der schlechteren Entwicklung der Gewerbesteuerereinnahmen.

Für das Jahr 2016 – somit im Jahr des erstmalig zu erzielenden Haushaltsausgleichs – plant Remscheid einen Anstieg der Schlüsselzuweisungen um rd. 4,83% auf dann 49 Mio. Euro. Dieser



Ansatz unterschreitet die Orientierungsdaten mit +4,9% um -0,07% und ist nun wieder realistischer geplant.

Angesichts der jüngsten unterjährigen Entwicklungen des Haushaltes, welche in 2014 eine unvorhergesehene und drastische Erhöhung des Jahresdefizits von rd. -24,3 Mio. Euro um rd. 23,3 Mio. Euro auf dann voraussichtlich rd. -47,6 Mio. Euro zur Folge hatten, sind die Planungen der bedeutendsten bzw. als kritisch bekannten Größen in Remscheid zu betrachten.

Aufgrund des Einbruchs der Gewerbesteuererträge 2014 mit rd. 20 Mio. Euro wurde der Ansatz 2015 deutlich nach unten korrigiert. Das eingeplante Gewerbesteueraufkommen beträgt, nachdem für 2014 noch rd. 76 Mio. Euro veranschlagt wurden, in 2015 nur noch rd. 65 Mio. Euro.

Remscheid stellte in den Vorjahren auf den Grundsatz ab, die Haushalts- und Finanzplanung den jeweils aktuellen Rechnungsergebnissen anzupassen. Im HSP 2015 hat Remscheid zwar gegenüber dem ursprünglichen Ansatz aus dem HSP 2014 i.H.v. 78,5 Mio. Euro den Planansatz deutlich auf 65 Mio. Euro reduziert, dies ist jedoch gleichzeitig optimistischer als das vorläufige Rechnungsergebnis 2014 i.H.v. rd. 56 Mio. Euro.

Der Ansatz 2015 berücksichtigt dabei die gegenwärtige Ertragsentwicklung (aktuell leichte Verbesserung), das Rechnungsergebnis des Jahres 2013 (71,5 Mio. Euro) sowie die nach Einschätzung der Stadt weiterhin positive Entwicklung der Remscheider Wirtschaft.

Zwar wird von einer positiven Wirtschaftsentwicklung ausgegangen, jedoch ist bereits im vergangenen Jahr die Entwicklung entgegen der veröffentlichten Wirtschaftsdaten und der wahrgenommenen Remscheider Wirtschaftslage erheblich hinter den Erwartungen zurückgeblieben. Die Gewerbesteuerentwicklung ist daher unterjährig



stets im Blick zu behalten, um einem weiteren Ertragseinbruch rechtzeitig entgegen wirken zu können. In diesem Falle erwarte ich eine unmittelbare Gegensteuerung durch geeignete Konsolidierungsmaßnahmen.

Nach der Gewerbesteuer ist der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer die wichtigste Steuereinnahmequelle. Die für 2015 neu ermittelten Schlüsselzahlen wirken sich in Remscheid, anders als in anderen Kommunen, negativ auf den Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer aus. Die Stadt rechnet jedoch damit, dass sich dieser Effekt bei der nächsten turnusmäßigen Neuberechnung wieder ausgleichen wird.

Auch beim Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer rechnet Remscheid mit einem geringeren Verteilschlüssel für die kommenden drei Jahre. Allerdings gleicht hier die Soforthilfe des Bundes (1 Mrd. Euro, ca. 0,9 Mio. Euro für Remscheid) diesen negativen Effekt aus. Die Erhöhung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer laut Eckwertbeschluss ist zulässig (Erlass des MIK v. 10.12.2014). Insoweit gibt es keine finanzaufsichtlichen Bedenken, dass der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer 2015 deutlich oberhalb der Orientierungsdaten geplant wird.

Durch die deutlich geringeren Gewerbesteuererträge bei gleichzeitig steigenden Sozialaufwendungen ist der Ergebnisausgleich ab 2016 und damit das Erreichen der Zielvorgabe des Stärkungspaktgesetzes gefährdet. Dem soll mit einer Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B von 600 v.H. auf 784 v.H. entgegen gewirkt werden.

Laut HSP-Beschluss soll der Hebesatz ab 2018 jedoch wieder auf das Niveau des Jahres 2014 zurückgeführt werden, wenn und soweit die von der Bundesregierung angekündigten weiteren vier Milliarden Euro an Entlastung für die Kommunen zur Verfügung gestellt werden.



Durch die Grundsteuer-B-Erhöhung soll der „Talsenke“ bei den Steuererträgen entgegen gewirkt werden. In Anbetracht des zwingend erforderlichen Haushaltsausgleichs ab 2016 kann diese auflösend konditionierte Hebesatzerhöhung akzeptiert werden.

Bei den Aufwendungen sind weiterhin die Bereiche Personal- und Transferaufwendungen besonders zu beobachten.

Im Jahr 2014 ging die Stadt Remscheid abweichend von den prognostizierten Steigerungsraten des Orientierungsdatenerlasses von einem Rückgang der Personalaufwendungen (-1,4%) aus.

Gemäß unterjährigem Controlling (Stand 30.09.2014) hat die Stadt 2014 eine Überschreitung des Ansatzes von rd. 77,2 Mio. Euro um rd. 1,7 Mio. Euro auf rd. 78,9 Mio. Euro zu verzeichnen.

Im Wesentlichen führten Tarifsteigerungen und Besoldungsanpassungen zu der Ansatzserhöhung. Die Rechnungsergebnisse der Personal- und Versorgungsaufwendungen werden zunehmend von Personalrückstellungen beeinflusst. Eine Planung dieser Aufwendungen ist für Remscheid in Abhängigkeit der unterjährigen Veränderungen mit erheblichen Unsicherheiten behaftet. Hinzu kommt ggf. eine Einmalzahlung i.H.v. 3,85 Mio. Euro an die Rheinische Versorgungskasse (RZVK).

Die Personalaufwendungen befinden sich in einem andauernden Konsolidierungsprozess. Remscheid geht nicht mehr von rückläufigen Personalaufwendungen aus und hat die Ansätze im Haushaltsplan 2015/2016 moderat angehoben. Etwaig auftretende Belastungen aufgrund äußerer Einflüsse sollten dadurch abgeschwächt werden, sind aber weiterhin stets im Blick zu halten. Weitere Aufwandsteigerungen durch besondere externe Faktoren, wie aktuell u.a. Flüchtlingsbetreuung, sind zudem nicht auszuschließen. An der zusätzlichen Konsolidierungsvorgabe, sechs Stellen pro Jahr aus der



nicht planbaren Fluktuation einzusparen, wird weiterhin festgehalten, obwohl diese Einsparung bisher noch in keinem Haushaltsjahr realisiert werden konnte. Hier wird zu beobachten sein, inwiefern die Nachholung gelingt oder auf anderweitige Kompensation zurückgegriffen werden muss.

Die Einplanung des Transferaufwandes ist in Remscheid schon seit einiger Zeit problematisch. Gemäß unterjährigem Ergebniscontrolling (Stand 30.09.2014) ist 2014 mit einer Ansatzüberschreitung von rd. 3,5 Mio. Euro zu rechnen.

In der mittelfristigen Finanzplanung stellt Remscheid der allgemeinen Entwicklung folgend steigende Sozialtransferaufwendungen dar.

Eines der Probleme stellte das Nichterreichen des Konsolidierungsziels der Maßnahme 23 (Reduzierung der Transferaufwendungen) dar. In einem Haushaltsgespräch am 24.07.2014 wurde die Stadt Remscheid aufgefordert, den Konsolidierungsbeitrag auf ein realistisches Maß zu setzen und geeignete Ersatzkompensationen zu entwickeln. Dies sollte in der Haushaltsplan-Entwurfplanung 2015/2016 berücksichtigt werden. Die HSP Maßnahme 23 wurde nun im Jugend- und Sozialbereich aufgegeben. Der Teil, der das Jobcenter betrifft, wird jedoch herausgenommen und in eine neue Maßnahme überführt. Auf den bereits bestehenden Controllingstrukturen wurde ein Umsetzungscontrolling konzipiert. Über die entsprechenden unterjährigen Entwicklungen werden der Haupt- und Finanzausschuss sowie die Finanzaufsicht in meinem Hause im Rahmen des Berichtswesens in Form eines Sonderberichts vierteljährlich unterrichtet. Dieser Bericht soll eine vergangenheitsorientierte Betrachtung, eine Darstellung des unterjährigen Verlaufs sowie eine Darstellung zukunftsorientierter Prognosen berücksichtigen.



Remscheid hat erkannt, dass die Transferaufwendungen einer besonderen Beobachtung bedürfen. Ein evtl. entstehender Nachsteuerungsbedarf kann so frühzeitig erkannt werden.

Die für den Haushalt 2014 ausgesprochene Haushaltssperre von 10% auf das Sachbudget wird ab dem Haushalt 2015 durch eine entsprechende Reduzierung der Haushaltsansätze dauerhaft verstetigt und damit als eigenständige Maßnahme 50 in den HSP aufgenommen.

Der kumulierte Konsolidierungsbeitrag beträgt bis 2021 insgesamt 13.814.450 Euro. Im Jahr 2014 wurden ca. 1,3 Mio. Euro bei den Fach- und Zentraldiensten gesperrt. Zum Stand 30.09.2014 geht Remscheid von der Einhaltung dieser Vorgabe aus. Daher bin ich ausnahmsweise bereit, eine derart pauschale Konsolidierungsvorgabe zu akzeptieren, die weitere Zielerreichung bleibt jedoch zu beobachten.

Im Vergleich der Haushaltssanierungspläne 2014 und 2015 sind die prognostizierten Zinsaufwendungen der Jahre 2015 bis 2017 nach unten korrigiert worden. Bei gesenkten Ansätzen verlaufen die Zinsaufwendungen in den Planjahren 2015 bis 2021 doch stets ansteigend. Ab 2018 geht die Stadt von höheren Zinsaufwendungen aus als ursprünglich im HSP 2014 geplant. Begründet wird diese Vorgehensweise mit der im September erfolgten Leitzinssenkung der EZB auf 0,05 %, welche eine Anpassung der Zinsprognosen bei Investitions- und Kassenkrediten möglich mache. Kurzfristig rechnet Remscheid nicht mit einer Zinswende. Mittelfristig muss jedoch wieder mit einem Anstieg der Zinskonditionen gerechnet werden. Dies wird voraussichtlich zunächst die Zinssätze im Zinsfestschreibungsbereich zwischen einem und zehn Jahren betreffen. Insofern ist die Zinssteuerung – wie von Remscheid richtig erkannt - derzeit eine „Gratwanderung“ zwischen günstigen Zinssätzen und rechtzeitiger Zinssicherung. Die Zinsplanung bedarf einer laufenden Beobachtung der Entwicklung des Zinsniveaus.





Der Stand der Liquiditätskredite wird Ende 2014 voraussichtlich 623 Mio. Euro (incl. 3 Mio. Euro Technische Betriebe Remscheid - TBR) betragen. Die HSP - Planung 2014 ging noch von 589 Mio. Euro aus. Dieses Ergebnis wird aus Remscheider Sicht in erster Linie geprägt durch deutliche Mindererträge bei der Gewerbesteuer und Mehraufwendungen im Sozialtransfer. Kürzungen bei den Sachaufwendungen und Zinseinsparungen konnten hier nur in geringem Umfang zur Kompensation beitragen.

Die Remscheider Zinsplanung ist nach meiner Einschätzung belastbar, obwohl die kalkulatorischen Zinssätze aufgrund der Entwicklungen in den letzten Monaten und den Prognosen inzwischen nach unten angepasst wurden.

Die aktuelle Planung der Investitionskredite geht zukünftig von einer durchschnittlichen Kreditaufnahme von 4,5 Mio. Euro p. a. aus, was befürwortet wird, da es in etwa der jährlichen Tilgung entspricht. Der Saldo aus Investitionstätigkeit wird in den Jahren 2015 und 2017 bis 2019 negativ dargestellt, in 2016 wird ein positiver Saldo i.H.v. 3,2 Mio. Euro ausgewiesen.

Zwar wurde die Kreditaufnahme i.H.v. durchschnittlich 4,5 Mio. Euro pro Jahr in dem Haushaltsgespräch am 18.11.2015 mündlich abgestimmt, dennoch weise ich ergänzend auf die Bestimmung des § 77 Abs. 3 GO hin, demnach darf die Stadt nur Kredite aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre.

Gegen die dargestellte Investitionsplanung bestehen, was die „Versprünge“ zwischen den einzelnen Haushaltsjahren betrifft, keine grundsätzlichen Bedenken. Die dem pflichtigen Bereich zuzuordnende Maßnahme „Neubau Berufskolleg Wirtschaft und Verwaltung“, beeinflusst insbesondere in den Jahren 2018 und 2019 den Kreditbedarf. Ohne diese Maßnahme würde im Jahr 2018 das Volumen



der gleichzeitigen Rückführung von Investitionskrediten nicht übersteigen. Seite 10 von 15

Die Maßnahmen zur Schaffung von Ersatz für die Infrastruktureinrichtungen, die sich derzeit auf dem für das DOC vorgesehenen Gelände befinden, sollen durch den Kaufpreis refinanziert werden und den Haushalt nicht dauerhaft durch einen Anstieg der Fremdfinanzierung belasten.

Dem geplanten Vorgehen kann nur unter der Voraussetzung zugestimmt werden, dass die Risiken, die durch den zeitlichen Versatz zwischen bestimmten Maßnahmen und der Fälligkeit des Kaufpreises bestehen, analysiert und so weit wie möglich minimiert werden.

Der zeitliche Ablauf, der mir am 19.11.2014 vorgetragen wurde, ist daher verbindlich umzusetzen, das heißt:

Kassenwirksame Verlagerung der Kath. Grundschule und Neubau des Feuerwehrgerätehauses in 2016, Verlagerung der Sportstätten in den Bereich Hackenberg „erst nach Fälligkeit und Zahlung des Kaufpreises sowie Rechtskraft des derzeit in Aufstellung befindlichen Bbauungsplanes zur Schaffung der Ersatzsportstätten“. Nicht akzeptabel wäre dagegen ein Mittelbedarf für diesen Zweck in Höhe von 3,9 Mio. Euro bereits im Jahr 2016 (lt. Investitionsplanung Stand 17.11.2014, Bl. 18, INV452440), also vor dem für Ende 2016 erwarteten Wegfall der Bedingung für die Wirksamkeit des Kaufvertrages.

Neben der erwarteten Entwicklung der einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten ist mit einer jährlichen HSP-Fortschreibung auch eine aktualisierte Betrachtung der Konsolidierungsmaßnahmen des HSP verbunden. Insgesamt wurden in der Fortschreibung des HSP für das Haushaltjahr 2014 sechzehn Maßnahmen des HSP aufgegriffen und aktualisiert bzw. neu beschlossen. Mit der zwingend erforderlichen und



zielführend erfolgten Überarbeitung des gesamten Maßnahmenpakets geht die Stadt Remscheid aus hiesiger Sicht gut vorbereitet in die entscheidende Phase des Haushaltssanierungszeitraumes. Dennoch ist Remscheid gefordert, im Falle von sich abzeichnenden Verschlechterungen bei Erträgen und Aufwendungen oder wegbrechenden Konsolidierungsbeiträgen, umgehend die Initiative zu ergreifen und erforderlichenfalls unterjährig zusätzliche Kompensationsmaßnahmen zu beschließen und umzusetzen.

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen betrifft dies auch die Maßnahme „Reduzierung des Betriebskostenzuschusses an die Bergischen Symphoniker“. Der Finanzierungsbeitrag wurde mit 1,6 Mio. Euro gedeckelt. Erst ab 2021 gibt es eine Kündigungsoption.

Im Herbst 2014 wies der Geschäftsführer der Bergischen Symphoniker auf Zahlungsschwierigkeiten aufgrund von Tarifsteigerungen hin. Die drohende Insolvenz der „Bergische Symphoniker Orchester der Städte Remscheid und Solingen GmbH“ konnte zunächst abgewendet werden, eine erneute Auseinandersetzung mit der finanziellen Ausstattung des Orchesters wird in der Zukunft aber unabweislich sein.

Wie bereits in meiner Verfügung vom 13.03.2014 dargelegt, birgt die Aufstellung eines Doppelhaushaltes bekanntermaßen Risiken, die bereits im vergangenen Jahr die Aufstellung eines Nachtragshaushalts erforderlich machten. Ich weise daher auf die zwingende Notwendigkeit hin, frühzeitig eine Nachtragshaushaltsatzung im Sinne des § 81 Gemeindeordnung NRW aufzustellen, sobald sich im Haushaltszeitraum Verschlechterungen ergeben, die den Haushaltsausgleich des Jahres 2016 gefährden.

Ebenfalls muss das unterjährige Controlling 2015 kontinuierlich beobachtet werden um den Ausgleich in 2016 nicht zu gefährden. Rat



und Verwaltung sind gefordert, das Ziel der Haushaltskonsolidierung weiterhin prioritär zu verfolgen. Der Umgang der Stadt Remscheid mit den Herausforderungen des Jahres 2014 stimmt mich jedoch optimistisch, dass der nachhaltige Haushaltsausgleich innerhalb des vom Gesetzgeber gesteckten Rahmens erreicht werden kann.

### **Hinweise**

Die festgeschriebenen jährlich zu konsolidierenden Haushaltssanierungsplan-Beträge stellen ein ehrgeiziges Ziel dar, welches durch Politik und Verwaltung strengstens weiterverfolgt werden muss.

Die Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes ist mit den nachfolgenden Nebenbestimmungen und Hinweisen verbunden:

1. Auf die unbeschadet der Verabschiedung einer Haushaltssatzung bestehende jährliche Fortschreibungspflicht für den Haushaltssanierungsplan gemäß § 6 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz wird hingewiesen. Die Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes ist nach § 6 Absatz 3 des Stärkungspaktgesetzes spätestens zum 1. Dezember vor Beginn des Haushaltsjahres zur Genehmigung vorzulegen.
2. Berichte zur Umsetzung des Haushaltssanierungsplanes sind mir
  - mit der Vorlage des vom Oberbürgermeister bestätigten Jahresabschlusses zum 15.04.,
  - zum 30.06.
  - und mit der Vorlage der Haushaltssatzung des Folgejahres spätestens zum 01.12. eines jeden Jahres im Konsolidierungszeitraum in der zwischen der kommunalen Finanzaufsicht und der Kämmerei vereinbarten Form vorzulegen.
3. Dabei ist ein auf die Einzelmaßnahme aufbauendes Controlling anhand der vereinbarten Beispiel-Vordrucke sicherzustellen.
4. Die im Haushaltssanierungsplan beschlossenen Maßnahmen sind verbindlich umzusetzen. Sollte sich abzeichnen, dass eine



Maßnahme nicht oder nicht in der vorgesehenen Höhe umgesetzt werden kann, so hat die Stadt Remscheid entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen, die ihr ermöglichen, die Ziele des Haushaltssanierungsplanes gleichwohl zu erreichen. Die Aufsicht ist hierüber spätestens im Rahmen der nächstfolgenden Berichterstattung zum Haushaltssanierungsplancontrolling in Kenntnis zu setzen. Eine vollständige Streichung von Maßnahmen oder ihr Ersatz durch Kompensationsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Abstimmung mit der Finanzaufsicht meines Hauses.

5. Sollte sich abzeichnen, dass sich die Erträge und Aufwendungen gegenüber den im Haushaltsplan bzw. Haushaltssanierungsplan zugrunde gelegten Annahmen verschlechtern, hat die Stadt ebenfalls entsprechende Gegensteuerungsmaßnahmen zu treffen, um die Ziele der Haushaltskonsolidierung gleichwohl zu erreichen.

Um solchen Tendenzen frühzeitig entgegenzutreten zu können, wird der Stadt Remscheid empfohlen, das bereits bestehende Controlling um Elemente eines vorausschauenden Risikofrüherkennungssystems zu ergänzen. Unvermeidliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen müssen durch Einsparungen an anderer Stelle gedeckt werden. Auch hierüber ist die Aufsicht spätestens zum nächstfolgenden Berichtszeitpunkt zu informieren.

6. Sollten sich die Erträge und Aufwendungen positiver als erwartet entwickeln, darf dies nicht zu einem Verzicht auf die Umsetzung bereits beschlossener Konsolidierungsmaßnahmen führen. Verbesserungen im Haushaltsvollzug sind ausschließlich zur Verminderung negativer Jahresergebnisse oder zum Abbau von Verbindlichkeiten einzusetzen. Benötigt die Stadt Remscheid in einem Jahr die zur Verfügung gestellten Mittel nicht in voller Höhe, um das jahresbezogene Konsolidierungsziel zu erreichen, sind diese Mittel zur Reduzierung von Liquiditätskrediten zu verwenden.
7. Neue freiwillige Leistungen der Stadt Remscheid kommen im Konsolidierungszeitraum in der Regel nur in Betracht, wenn sie durch den Verzicht auf bestehende freiwillige Leistungen mindestens kompensiert werden.



8. Mit Blick auf die in den Jahren 2016 ff. geplanten Überschüsse ist äußerst vorsorglich darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 4 Satz 2 Stärkungspaktgesetz die Konsolidierungshilfe mit Wirkung für die Zukunft reduziert werden kann, soweit sie zum Haushaltsausgleich nicht mehr benötigt wird. Eine aufsichtliche Entscheidung hierzu kann jedoch aufgrund des weiten Planungshorizontes sinnvoller Weise erst zu einem späteren Zeitpunkt getroffen werden.
9. Die Vermeidung einer Neuverschuldung und die Ausrichtung auf eine kontinuierliche Entschuldung wird bei meiner Prüfung der Genehmigungsfähigkeit der fortgeschriebenen Haushaltssanierungspläne eine wichtige Rolle spielen; ich erwarte, dass auch in kommenden Jahren die Investitionsplanung regelmäßig auf diesen Grundsatz ausgerichtet bleibt. Zu diesem Zweck empfehle ich, auch weiterhin eine jährliche Priorisierung der vorgesehenen Investitionsmaßnahmen nach ihrer Dringlichkeit vorzunehmen. Für alle städtischen Investitionen sind die Folgeaufwendungen umfassend zu ermitteln und in die Fortschreibungen zum Haushaltssanierungsplan einzubeziehen. Ich weise zudem darauf hin, dass ich auch künftig bei meiner Prüfung ein besonderes Augenmerk auf die Verwendung von Vermögenserlösen zur Finanzierung von Investitionsmaßnahmen richten werde. Hier gilt weiterhin grundsätzlich der Vorrang einer Entschuldung. Sofern Liquiditätsüberschüsse aus laufender Verwaltung generiert werden, ist das Erfordernis der Aufnahme von Investitionskrediten unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten im Einzelfall zu prüfen.
10. Ich weise darauf hin, dass mit Ermächtigungsübertragungen zurückhaltend umzugehen ist.

Ich bitte darum, meine Verfügung dem Rat der Stadt Remscheid zur Kenntnis zu geben.

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erheben.



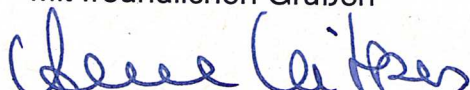
Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7. November 2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

*Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen ([www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)).*

Mit freundlichen Grüßen

  
(Anne Lütkes)